

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

165. Sitzung (04.04.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

CLXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 4. April 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsrath v. Stengel und Ministerialrath Brauer;

sowie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Baffermann, Becker, Christ, Junghanns, Kuenzer, Lehbach, Littschgi, Malsch, Mez, Mittermaier, Sachs, v. Soiron, Welker, Wolff und Zittel.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten Weller, später des zweiten Vicepräsidenten Baum.

Petitionen werden übergeben:

vom Secretariat:

1) des vaterländischen Vereins zu Bruchsal, den Beitritt zur Erklärung des neuen vaterländischen Vereins in Mannheim vom 17. März 1849 betreffend;

vom Abgeordneten Schey:

2) der zehn Kirchspielsgemeinden des Bezirks Schönau, um Belassung der Verwaltungsbehörde in Schönau.

Der Präsident zeigt der Kammer an, daß der neu gewählte Abgeordnete Helmreich ein Zeugniß vorgelegt habe, wornach er ein Grundsteuercapital von 10,583 fl. 10 kr. besitze. Ferner theilt der Präsident mit, daß die erste Kammer das Gesetz über die Verhältnisse der Conventionschulen in modificirter Fassung angenommen habe.

Beilage Nr. 1

(neuntes Beilagenheft, Seite 213—214).

Der Abgeordnete Weller übergibt Namens der Budgetcommission seinen Bericht über die dritte Abtheilung des Budgets pro 1849 „Justizministerium.“

Beilage Nr. 2

(fünftes Beilagenheft Seite 281—312)

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion des von dem Abgeordneten Hildebrandt erstatteten im neunten Beilagenheft Seite 201—212 abgedruckten Berichts über den Gesetzentwurf, die den Gerichten überwiesenen Geschäfte der Rechtspolizei betreffend.

Hildebrandt berichtet zunächst über den an die Commission zurückgewiesenen Antrag des Abgeordneten Prestinari auf Aufnahme eines §. 7 a und schlägt vor, diesem §. 7 a folgende Fassung zu geben:

„Die nach den Landrechtsätzen 145, 164 und 164 a vorbehaltene Erlassung der dort bezeichneten Eheverbote steht dem Justizministerium vorbehaltlich des Recurses an das Staatsministerium zu.“

„Die gegen andere Eheverbote stattfindende Nachsicht, sowie die Erlassung des zweiten Aufgebots (Landrechtsatz 169) erteilt, vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Justizministerium, der Staatsanwalt bei dem betreffenden Kreisgericht.“

Den Bericht enthält die Beilage Nr. 3.

Kettig stellt den Antrag, diesen Gegenstand dem Staatsanwalt beim obersten Gerichtshof zu übertragen.

Schmitt schlägt vor, den von der Commission vorgeschlagenen §. 7 a ganz zu verwerfen.

Die Kammer stimmt diesem Antrage bei.

§ 15.

„Die Bestätigung der vom Familienrathe erkannten Ausschließung oder Abschaffung des Vormunds (Landrechtsatz 448), sowie der Schlüsse des Familienrathes in den Fällen der Landrechtsätze 458, 467, und 511 geschieht durch das Bezirksgericht.“

Dieser Paragraph wird mit der von der Commission vorgeschlagenen Aenderung, daß es statt „Bezirksgericht“ am Schlusse heißen soll: „Kreisgericht“ angenommen.

§ 16.

„Die Versteigerung der Güter des Bevormundeten (Landrechtssatz 459) geschieht durch einen von dem Amtsrichter damit beauftragten Staatschreiber oder Gemeindebeamten, doch kann der Familienrath aus Gründen der Zweckmäßigkeit und mit Einstimmung des Staatsanwalts auch den Verkauf aus freier Hand beschließen.“

Die Commission schlägt vor:

Dem Worte „Zweckmäßigkeit“ das Wort „augenscheinlicher“ vorzusetzen.

Sodann dem, im übrigen unveränderten Paragraphen beizufügen:

„Die Bestätigung des Familienrathsbeschlusses erfolgt in gleicher Weise wie im Fall des Landrechtssatzes 458 durch das Kreisgericht.“

Schmitt beantragt, dem von der Commission vorgeschlagenen Zusatz folgende Fassung zu geben:

„der Beschluß des Familienraths, welcher die Zustimmung des Staatsanwalts erhalten hat, bedarf der Genehmigung des Kreisgerichts.“

Schaff macht darauf aufmerksam, daß durch ein Versehen in dem §. 16 das Wort „Staatschreiberei“ stehen geblieben ist.

Preßinari glaubt, daß in dem ersten Satz die Worte „und mit Einstimmung des Staatsanwalts“ gestrichen werden müssen.

Der Paragraph wird vorbehaltlich der Redaction durch die Commission angenommen.

§ 17.

„In gleicher Weise wird von dem Amtsrichter ein Staatschreiber mit der Vornahme der gerichtlichen Theilung beauftragt (Landrechtssatz 466), wobei jedoch die erforderlichen Abschätzungen durch die hiefür bestimmten öffentlichen Schätzer vorzunehmen sind.“

Die Commission schlägt vor, diesen Paragraphen dahin abzuändern:

„Zur Vornahme gerichtlicher Theilungen, im Fall des Landrechtssatzes 466, beauftragt das Amtsgericht den Notar des Verlassenschaftstheilungsbezirks nach Maßgabe des §. 30 des Staatschreibereigesetzes.“

Die dabei erforderlichen Abschätzungen sind jedoch durch die hiefür bestimmten öffentlichen Schätzer vorzunehmen.“

Schaff bemerkt, daß es statt „Staatschreiber“

heißen muß „Notar“ und statt „Staatschreibereigesetzes“ „Notariatsgesetzes.“

Der Commissionsantrag wird mit dieser Redactionsänderung angenommen.

§ 18.

„Der Landrechtssatz 467 wird dahin geändert, daß ein Gutachten von Rechtsgelehrten nur da zu erheben ist, wo der Familienrath solches wegen der Wichtigkeit und Schwierigkeit des abzuschließenden Vergleichs für erforderlich erachtet.“

Wird nach dem Antrage der Commission unverändert angenommen.

§ 19.

„Bei Gewaltentlassungen nimmt der Amtsrichter die im Landrechtssatz 477 vorgeschriebene Erklärung auf. Die Bestätigung der Beschlüsse des Familienraths im Falle des Landrechtssatzes 483 geschieht durch das Bezirksgericht in gleicher Weise, wie dies im §. 15 in Bezug auf die Rechtsgeschäfte Bevormundeter verordnet ist.“

Der Antrag der Commission, statt „Bezirksgericht“ zu setzen „Kreisgericht“, im Uebrigen den Regierungsentwurf anzunehmen, wird angenommen.

§ 20.

„Entmündigungen und Mundtodterklärungen werden von dem Bezirksgerichte, nachdem es in Gemäßheit des Landrechts verfahren, ausgesprochen. Statt des im Landrechtssatz 496 vorgeschriebenen Verhörs kann ein Zeugniß zweier Aerzte der öffentlichen Irrenanstalt, in welcher sich der Kranke befindet, von dem Gerichte für genügend erachtet werden. Längstens innerhalb 14 Tagen nach Verbringung eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt hat der Vorstand derselben dem Staatsanwalt bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Kranke seinen Wohnsitz halte, die Acten über dessen Aufnahme zur Einsicht mitzutheilen. Dem Gemeinderath steht das Recht zu, die Mundtodterklärung von Gemeindeangehörigen bei dem Staatsanwalt zu beantragen, welcher alsdann das vorgeschriebene Verfahren bei dem Gerichte veranlaßt.“

Wird ebenfalls mit der Aenderung angenommen, daßes statt „Bezirksgerichte“ heißen soll, „Kreisgerichte.“

§ 21.

„Das öffentliche Buch, worin die Entfagungen auf Erbschaften, die Erklärungen über die Vorsichtsannahme von Erbschaften und die Entschlagung von der Theilnahme an der ehelichen Gütergemeinschaft

(Landrechts§ 784, 793, 1457) eingetragen werden, wird bei dem Amtsgerichte geführt.“

„Statt der protokollarischen Form genügt der Eintrag eines Auszugs aus einer Notariatsurkunde,“ wird unverändert angenommen.

§ 22.

„Die Protokolle über Versiegelung von Verlassenschaften werden dem Amtsrichter vorgelegt, welcher in dazu geeigneten Fällen einen Staatschreiber mit der Verzeichnung, beziehungsweise Theilung der Erbschaft beauftragt.“

Die Commission schlägt vor, diesen Paragraphen dahin abzuändern:

„Die Protokolle über Versiegelung von Verlassenschaften werden dem Amtsrichter vorgelegt, welcher in dazu geeigneten Fällen mit der Verzeichnung, beziehungsweise Theilung der Erbschaft nach Maßgabe des §. 30 des Notariatsgesetzes den Notar des Verlassenschafts-Theilungsbezirks beauftragt.“

Der Commissionsvorschlag wird angenommen.

§ 23.

„Die Eröffnung und Beurkundung eigenhändiger und geheimer letzter Willen (Landrechts§ 1007) nimmt der Amtsrichter vor, auch erteilt er die Einweisung in Besiz und Gewähr der Erbschaft (Landrechts§ 770, 773, 1008).“

Die Commission schlägt folgenden Zusatz vor:

„Sind bei dieser Einweisung Minderjährige betheilt, so wird dieselbe durch das Kreisgericht erteilt.“

Auf den Antrag des Abgeordneten Lamey wird dieser Zusatz gestrichen, und der Paragraph nach dem Regierungsvorschlage angenommen.

§ 24.

„Die Bestätigung von Verzichten auf künftigen Unterhalt (Landrechts§ 2046 a) erteilt der Amtsrichter.“

Die Commission schlägt vor, diesen Paragraphen dahin zu ändern:

„Der Landrechts§ 2046 a wird aufgehoben.“

Ein Antrag des Abgeordneten Fauth, den Regierungsentwurf wieder herzustellen, wird verworfen, der Commissions-Antrag dagegen angenommen.

§ 25.

„Das Faustpfandbuch (Landrechts§ 2074) wird bei dem Amtsgerichte geführt.“

Wird nach dem Antrage der Commission unverändert angenommen.

§ 26.

„Die Aufsicht über die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher steht dem Amtsrichter zu.“

Das Begehren um Minderung gesetzlicher Unterpfänder (Landrechts§ 2143—2145) ist bei dem Bezirksgericht, das Gesuch um Entladung von gesetzlichen Unterpfändern (Landrechts§ 2194) bei dem Amtsrichter zu stellen.“

Wird nach dem Antrage der Commission mit der Aenderung angenommen, daß es statt „Bezirksgericht“ heißen soll „Kreisgericht.“

§ 27.

„Das Buch zur Kundbarmachung der Rechtsgeschäfte der Handelsleute wird bei dem Amtsgericht geführt.“

Wird nach dem Antrage der Commission unverändert angenommen.

§ 28.

„Die im Gesetz vom 25. September 1807 (Regierungsblatt Nr. XXXV.) vorgeschriebene obrigkeitliche Bestätigung der Vermögensübergaben, sowie das in solchem bestimmte Alterseforderniß wird aufgehoben.“

Der Antrag der Commission, nach dem Worte „Vermögensübergaben“ beizufügen „und Verpfändungen“ wird angenommen.

§ 29.

„Die vorstehenden Bestimmungen (§. 1—28) finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche bisher unmittelbar unter der Kreisregierung, beziehungsweise dem Hofgerichte standen.“

Der §. 12 lit. d. und i. der Beilage D. des Organisationsrescripts vom 26. November 1809 ist aufgehoben.“

Wird nach dem Antrage der Commission unverändert angenommen.

§ 30.

„Die Bestimmungen über den Vollzug dieses Gesetzes und dessen Einführung werden im Wege der Verordnung erlassen.“

Erhält die Zustimmung der Kammer.

Das ganze Gesetz, wie es sich nunmehr nach den vorstehenden Beschlüssen gestaltet, wird von der Kammer mit einstimmiger Abstimmung angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 277—280 abgedruckten Berichtes des

Abgeordneten **Blankenhorn** über den an die Commission zurückgewiesenen Antrag: „Die Befreiung der ganz Besitzlosen von jeder directen Besteuerung betreffend.“

Der Antrag der Commission geht dahin:

„Die Kammer wolle aussprechen, daß alle mit 500 fl. Personalsteuerkapital katastrirten Gewerbsleute, insofern sie nicht außerdem noch einer anderen directen Steuer unterliegen, von dieser Steuer zu befreien seien, und daß hiernach die betreffende Einnahmsposition der Gewerbesteuer für dieses halbe Jahr um 20,000 fl. — zu ermäßigen, beziehungsweise der Budgetsatz auf 635,426 fl. — festzusetzen sei.“

Ulrich erklärt sich gegen den Antrag der Commission, weil dann viele reiche Kapitalisten ganz steuerfrei ausgehen würden.

Blankenhorn verteidigt den Commissionsantrag.

Schmitt hält es für gerechtfertigt, den armen Classen für dieses Jahr die Steuer zu erlassen.

Denig bemerkt, es sei in der Commission nicht der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Steuer nur vorübergehend für dieses Jahr nachgelassen werden soll, es sei vielmehr die Absicht der Commission gewesen, sie ganz zu entfernen, und mit der Zeit weiter zu gehen.

Staatsrath Hoffmann erklärt, daß er gegen den Antrag der Commission nichts einzuwenden habe.

Schaaff schlägt vor, daß die Sache in Form eines Antrags an die Regierung eingekleidet werde.

Malsch beantragt, daß nur Diejenigen von der Personalsteuer befreit sein sollen, welche sich bei dem Schatzungsrathe der Gemeinde zu diesem Zwecke anmelden, und daß der Schatzungsrath das Recht haben soll, Diejenigen zu bezeichnen, welche frei sein sollen.

Nettig unterstützt diesen Antrag.

Der Berichterstatter schlägt vor, den Antrag der Commission dahin zu fassen: „die Kammer wolle aussprechen, daß alle mit 500 fl. — Personalsteuerkapital katastrirten Gewerbsleute, insofern sie nicht außerdem noch einer anderen directen Steuer unterliegen, von dieser Steuer zu befreien seien, und daß bei Gelegenheit des Finanzgesetzes eine Vorlage darüber gemacht werde.“

Die Kammer beschließt:

1) nach dem Antrage der Commission den Grundsatz auszusprechen, daß alle mit 500 fl. Personalsteuerkapital

katastrirten Gewerbsleute, insofern sie nicht außerdem einer anderen directen Steuer unterliegen, von dieser Steuer zu befreien seien;

2) nach dem Antrage des Abgeordneten **Malsch**, „daß Diejenigen, welche befreit werden wollen, sich bei dem Schatzungsrath zu melden haben und dieser die Befreiung auszusprechen habe;

3) einen Wunsch zu Protokoll zu erklären, daß in das Finanzgesetz die näheren Bestimmungen des Vollzugs aufgenommen werden.

Die Tagesordnung führt nun zur Berathung des Berichts (Seite 273—275 im fünften Beilagenheft) des Abgeordneten **Speyerer** über den Nachtrag zum außerordentlichen Grundstockbudget betr.

Die Kammer beschließt ohne Discussion nach den Anträgen der Commission, unter dem Titel:

Einsten und Verwaltungskosten, Cameraldomänenverwaltung,

- | | |
|--|--------------|
| 1) für Ueberdachung des abgebrannten Schloßflügels zu Mannheim | 1,180 fl. — |
| 2) für die Ackerbauschule zu Hochburg (Bauwesen) | 16,300 fl. — |

Forstdomänenverwaltung.

- | | |
|---|--------------|
| 3) Zur Vollendung des Abfuhrweges von St. Ursula nach Ottenhöfen | 506 fl. — |
| 4) zur Holzabfuhrstraße von Herrenwies ins Bühlerthal | 500 fl. — |
| 5) für die Straße von Hochbruck bei Oberried bis zum Steppweg bei Muggenbrunn | 22,407 fl. — |

endlich
6) für die Straße durch das Werrathal von Todtmoos nach Wehr 41,734 fl. 33
zusammen 82,627 fl. 33

zu bewilligen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Die Sitzung wird geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Sekretär

Mez.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 165. öffentlichen Sitzung vom 4. April 1849.

Weiterer Ausschuss-Bericht

zu dem Gesetzesentwurf, die den Gerichten überwiesenen Geschäfte der Rechtspolizei betr.

Erfattet von dem Abgeordneten Hilbebrandt.

Meine Herren! In der Berathung vom 2. d. M. wurde durch den Herrn Abgeordneten Prestinari ein Zusatzparagraph zu dem § 7 des Gesetzesentwurfs dahin vorgeschlagen:

§ 7 a.

Das Eheverbot des Landrechtsartikels 144 a. kann der Staatsanwalt bei dem Kreisgericht erlassen.

Die in den Landrechtsartikeln 145, 164, 164 a. dem Staatsherrscher vorbehaltene Erlassung der daselbst bezeichneten Eheverbote, sowie die Erlassung des zweiten Aufgebots (Landrechtsartikel 169) steht dem Justizministerium zu.

Die hohe Kammer hat beschlossen, diesen Antrag an den Ausschuss zum Bericht zu weisen. Ich habe hiermit die Ehre, das Ergebnis der darüber gepflogenen Berathung in Folgendem vorzutragen:

Was zunächst die Beschaffenheit der in obengenannten Landrechtsartikeln genannten Eheverbote betrifft, so verordnet Landrechtsartikel 144, daß Niemand vor erreichter Ehemündigkeit eine Heirath gültig eingehen kann, nämlich keine Mannsperson vor zurückgelegtem 18., keine Frauensperson vor zurückgelegtem 15. Jahre. Nach Landrechtsartikel 145 kann jedoch der Regent aus wichtigen Beweggründen von der Ehemündigkeit lossprechen.

Der Landrechtsartikel 144 a. knüpft jedoch die Eingehung einer Ehe nach eingetretener Ehemündigkeit beim Manne vor zurückgelegtem 25. Jahre, bei Frauenspersonen vor zurückgelegtem 18. Jahre an eine polizeiliche Erlaubnis.

Die Landrechtsartikel 162 und 163 verbieten die Ehe zwischen Oheim und Nichte, Muhme und Neffen, und zwischen Verschwägerten; der Staatsherrscher kann jedoch diese Verbote nach Landrechtsartikel 164, 164 a. erlassen.

Der Landrechtsartikel 63 endlich verordnet, daß vor Schließung der Ehe ein zweimaliges Aufgebot erfolgen soll; der Landrechtsartikel 169 behält dem Staatsherrscher oder seinen Verordneten das Recht vor, aus wichtigen Gründen das zweite Aufgebot zu erlassen.

Wie nun in Frankreich und andern Ländern, wo das französische Recht gilt, die Nachsichtsertheilungen gegen vorerwähnte Eheverbote nicht unmittelbar von dem Staats-

herrscher ausgingen, dem sie durch das bürgerliche Gesetzbuch vorbehalten waren, sondern in Folge ergangener Gesetze und Verordnungen von meist eberen Behörden, so wurden auch in unserem Lande die Nachsichtsbewilligungen in den dem Regenten vorbehaltenen Fällen durch besondere Gesetze und Verordnungen an gewisse Behörden als Stellvertreter jenes gewiesen, und sie erfolgten seither theils durch die Aemter, theils durch die Kreisregierungen.

Organisations-Rescript vom 16. und 23. November 1809 C. 19 und D. 10 q. r.

Verordnung vom 17. Januar 1822, Regierungsblatt 3 I. Nr. 4 a, b. und II. Nr. 4 b. c.

Verordnung vom 22. Januar 1811, Regierungsblatt Nr. 3 Seite 10.

Die Uebertragung jener Geschäfte an die Verwaltungsbehörden erfolgte nach dem bisher bestandenen, in der Eheordnung §. 59 ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatz, dieselbe als polizeiliche zu behandeln.

Der oben erwähnte Antrag bezweckt nun, den Verwaltungsbehörden die aufgeführten Nachsichtsertheilungen abzunehmen, weil die Prüfung des Vorhandenseins der gesetzlich erforderlichen Bedingungen zur Abschließung einer Ehe und beziehungsweise die Nachsichtsertheilung gegen etwaige Hindernisse landrechtlich als reine Rechtsfachen erklärt und dem Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden entzogen seien.

Wir sind damit umsomehr einverstanden, als auch schon die beschlossene Verwaltungsorganisation eine Aenderung nothwendig macht, und haben deshalb den Antrag einer nähern Prüfung unterzogen.

Wir fanden dabei, daß, wenn überhaupt in Beziehung auf Erlassung von Eheverboten eine Aenderung gemacht werden sollte, solche auch das im Landrechtsartikel 228 erwähnte Eheverbot zu ergreifen habe, wornach eine Frau erst 10 Monate nach Auflösung der zweiten Ehe wieder heirathen darf. Das Landrecht spricht zwar nicht von einer Nachsichtsertheilung gegen dieses Eheverbot, wohl aber der § 13 unserer Eheordnung, welche aus dringenden Gründen Nachsicht gegen die Ausharrungszeit zuläßt.

Diese Bestimmung unserer Eheordnung hat nach Landrechtsartikel 311 a. jetzt noch Wirksamkeit, indem jene nicht nur überhaupt in allen polizeilichen Beziehungen durch das Landrecht nicht aufgehoben ist, sondern neben diesem in jenen Rechtsbeziehungen fortbestehen soll, in welchen sie nicht abgeändert ist, was gerade hinsichtlich der Nachsicht gegen das Eheverbot des Landrechtsartikels 228 eintritt. Unbelangend nun

die Frage, wem die Nachsichtsertheilungen zugewiesen werden sollen, so war man im Allgemeinen mit dem Herrn Antragsteller der Ansicht, daß man keine der organisationsmäßig aufgestellten Gerichtsbehörden damit beauftragen sollte, deren Geschäft derartige Verrichtungen fremd sind, wie denn auch in Frankreich die Gerichte nicht damit betraut wurden.

Wir waren ferner mit dem Herrn Antragsteller der Ansicht, die minder wichtigen Nachsichtsertheilungen dem Staatsanwalt beim betreffenden Kreisgericht als dem dazu tauglichsten Beamten zu überweisen, die besonders wichtigen aber dem Justizministerium.

Zu letzteren rechnen wir nun die Fälle der Landrechtsfälle 145, 164 und 164 a.; zu ersteren nicht bloß jene des Landrechtsfalls 144 a. an, wie der Herr Antragsteller, sondern auch jene des Landrechtsfalls 169 und des Falls 228.

Hiernach, und da ohnehin durch Aufnahme des Eheverbots des Landrechtsfalls 228 (Cheordnung § 13) der gestellte Antrag geändert werden muß, schlagen wir Ihnen vor, den im Ganzen gebilligten Zusatz zum § 7 folgendermaßen zu beschließen (als § 8 bei der Redaktion dieses Gesetzes).

Die nach den Landrechtsfällen 145, 164 und 164 a. vorbehaltene Erlassung der dort bezeichneten Eheverbote steht dem Justizministerium vorbehaltlich des Recurses an das Staatsministerium zu. Die gegen andere Eheverbote stattfindende Nachsicht, sowie die Erlassung des zweiten Aufgebots (Landrechtsfall 169) ertheilt, vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Großherzogliche Justizministerium, der Staatsanwalt bei dem betreffenden Kreisgericht.

CLXVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. April 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath von Stengel und Ministerialrath Brauer, später Generalleutenant Hoffmann, Major v. Böck und Geh. Kriegsrath Bogelmann;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bassermann, Christ, Fergl, v. Jpstein, Junghans, Kuenzer, Litschgi, Matthy, Mittermaier, Sachs, Schev, v. Seiron, v. Stockhorn, Welker und Wolff.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Keller.

Der neu eingetretene Abgeordnete Häß wird besidigt.

Der Präsident zeigt den Austritt der Abgeordneten Christ, Sachs und Wolff an, sowie daß der Abgeordnete v. Stockhorn ihm schreibe, durch Krankheit verhindert zu sein, in der Kammer zu erscheinen.

Petitionen werden übergeben:

vom Abgeordneten Arnspurger:

1) der Stadtgemeinde Gernsbach, Errichtung eines

Oberamtes (Nebenverwaltungsamtes in Gernsbach);

2) des vaterländischen Vereins in Gernsbach, Maßregeln gegen das gesetzwidrige Treiben bei den neuen Ersatzwahlen;

3) der Gemeinderäthe in Weisenbach, Gausbach, Langenbrand, Au, Reichenthal, Hilbertsau und Obertsroth, die Herstellung der Murgthalstraße betreffend;